

Zweite Sitzung – Deuxième séance

Dienstag, 3. März 2009
Mardi, 3 mars 2009

08.00 h

07.072

Forschung am Menschen. Verfassungsbestimmung Recherche sur l'être humain. Article constitutionnel

Differenzen – Divergences

Botschaft des Bundesrates 12.09.07 (BBI 2007 6713)
Message du Conseil fédéral 12.09.07 (FF 2007 6345)
Nationalrat/Conseil national 15.09.08 (Erstrat – Premier Conseil)
Ständerat/Conseil des Etats 11.12.08 (Zweitrat – Deuxième Conseil)
Nationalrat/Conseil national 03.03.09 (Differenzen – Divergences)

Bundesbeschluss zu einem Verfassungsartikel über die Forschung am Menschen Arrêté fédéral relatif à un article constitutionnel con- cernant la recherche sur l'être humain

Art. 118a

Antrag der Mehrheit

Abs. 1

Festhalten

Abs. 2

Er beachtet für die Forschung mit Personen in der Biologie und der Medizin folgende Grundsätze:

...

Antrag der Minderheit I

(Füglsteller, Freysinger, Kunz, Mörgeli, Müri, Pfister Theophil, Scherer, Schenk Simon)

Abs. 2

Festhalten

Antrag der Minderheit II

(Füglsteller, Freysinger, Kunz, Mörgeli, Müri, Pfister Theophil, Scherer, Schenk Simon)

Abs. 2

(Eventualantrag, falls der Antrag der Minderheit I abgelehnt wird)

Er bestimmt im Gesetz die Anforderungen:

- an die Einwilligung der betroffenen Personen und den besonderen Schutz von urteilsunfähigen Personen in der Forschung;
- an die Vermeidung von Risiken und Belastungen aus Forschungen;

Antrag Graf Maya

Abs. 1

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 118a

Proposition de la majorité

Al. 1

Maintenir

Al. 2

Elle respecte les principes suivants pour la recherche en biologie et en médecine sur les personnes:

...

Proposition de la minorité I

(Füglsteller, Freysinger, Kunz, Mörgeli, Müri, Pfister Theophil, Scherer, Schenk Simon)

Al. 2

Maintenir

Proposition de la minorité II

(Füglsteller, Freysinger, Kunz, Mörgeli, Müri, Pfister Theophil, Scherer, Schenk Simon)

Al. 2

(Proposition subsidiaire au cas où la proposition de la minorité I serait rejetée)

Elle définit dans la loi:

- dans quelle mesure le consentement des personnes concernées doit être obtenu et dans quelle mesure la protection particulière des personnes incapables de discernement doit être assurée;
- dans quelle mesure les risques et les contraintes liés à la recherche doivent être évités;

Proposition Graf Maya

Al. 1

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Bruderer Pascale (S, AG), für die Kommission: Ich bin froh, an dieser Stelle kurz über den Stand der Dinge informieren zu können. Wir befinden uns bei der Verfassungsbestimmung zur Forschung am Menschen in der Differenzbereinigung. Im vergangenen September hat sich unser Rat für die Verankerung einer Kompetenznorm in Artikel 118a Absatz 1 der Bundesverfassung ausgesprochen. Weiter wurde hier allerdings ebenfalls beschlossen, die vom Bundesrat entworfenen und von der WBK leicht modifizierten Absätze 2 und 3 zu streichen. Das Geschäft ging anschliessend an den Ständerat. Nebst weiteren Anpassungen, auf die wir nachher detailliert zu sprechen kommen, wurde dort der zweite Absatz wieder eingeführt, jedoch in einer Variante: Die darin enthaltenen Leitplanken für die Forschung am Menschen sollen auf den biomedizinischen Bereich beschränkt werden.

Die Frage, wie weit der Geltungsbereich dieser allfällig wieder aufzunehmenden Leitplanken in Absatz 2 zu fassen sei, beschäftigte unsere Kommission intensiv. Aufgrund der gewichtigen Bedeutung einer Verfassungsänderung entschied sich Ihre WBK dann zum eher ungewöhnlichen Schritt, im Rahmen der Differenzbereinigung nochmals ein Hearing vorzunehmen, im Gegensatz zur ersten Hearinggrunde zu Beginn der Beratungen jedoch ausschliesslich zur Frage des Geltungsbereiches des vom Ständerat wiederaufgenommenen Absatzes 2.

Dass es auf Bundesebene eine Verfassungsgrundlage zur Forschung am Menschen braucht, ist in den beiden Räten nicht umstritten. Wie sie auszugestalten ist, darüber haben wir jetzt in der Differenzbereinigung also zu befinden.

Dies ist eine kurze Information zur Ausgangslage vor der detaillierten Beratung der Differenzen.

Graf Maya (G, BL): Mit meinem Antrag möchte ich Ihnen be- antragen, hier in Absatz 1 dem Ständerat zu folgen und seine Formulierung über den Zweck der neuen Verfassungs- bestimmung zu übernehmen.

Nach dem Ständerat lautet dieser Absatz wie folgt: «Der Bund erlässt Vorschriften über die Forschung am Menschen, soweit der Schutz der Würde und der Persönlichkeit es erfordert. Er trägt dabei der Bedeutung der Forschung für die Gesellschaft Rechnung.» Der Ständerat erwähnt im Unterschied zum Entwurf des Bundesrates und dem Beschluss des Nationalrates die Forschungsfreiheit nicht explizit und lässt auch den unbestimmten Begriff der Gesundheit weg. Warum schlägt der Ständerat diese Formulierung vor? Und warum beantrage ich Ihnen, ihm hier zu folgen? Die Forschungsfreiheit ist in Artikel 20 unserer Bundesverfassung verankert und somit ein Grundrecht. Mit den Artikeln 118 und 120 der Bundesverfassung, bei denen sich auch der neue Artikel 118a einfügen wird, regeln wir aber in verschie-



denen Bereichen den Schutz der Menschenwürde und der Persönlichkeitsrechte.

Es sind also eigentliche Schutzartikel. Der Vorschlag des Bundesrates dagegen ist und bleibt eine Mischvariante, die gerade auf Verfassungsstufe wenig Klarheit schafft. Das hat der Ständerat erkannt. Der neue Bundesverfassungsartikel über die Forschung am Menschen soll klar den Schutz zum Ausdruck bringen und nicht bereits im allgemeinen Teil eine Abwägung zwischen der Forschungsfreiheit einerseits und dem Schutz der Menschenwürde und der Persönlichkeitsrechte andererseits vornehmen. Gerade auf Verfassungsstufe müssen wir genaue Aussagen machen, denn der Auftrag war immer klar, ich zitiere hier aus der Botschaft des Bundesrates, der wie folgt schreibt: «Diese Vorlage soll dem Bund die umfassende Zuständigkeit geben, die Forschung am Menschen gesetzlich zu regeln. Ihr primäres Ziel ist der Schutz von Würde und Persönlichkeit des Menschen in der Forschung.»

Der Ständerat hat dies erkannt und darum eine kürzere und präzisere Formulierung zugunsten der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers gesucht und gefunden. Ich beantrage Ihnen – auch im Namen der Grünen –, in Absatz 1 der Fassung des Ständerates zuzustimmen und damit auch hier eine wichtige Differenz auszuräumen.

Häberli-Koller Brigitte (CEg, TG): Ich spreche zu beiden Absätzen in einem einzigen Votum. Unsere Fraktion unterstützt die Anträge der Mehrheit und wird diesen zustimmen. In Absatz 1 gemäss Entwurf des Bundesrates, den wir so unterstützen, wird im zweiten Satz auf weitere wichtige Rechtsgüter hingewiesen, die bei einer Regulierung der Forschung am Menschen zu beachten sind: Forschungsfreiheit und Bedeutung der Forschung für

Gesundheit und Gesellschaft. Die Forschung am Menschen liegt nicht nur im Interesse der Forscher und Forscherinnen, sondern im Interesse von uns allen.

Konkrete Handlungsanweisungen an den Gesetzgeber beim Erlass von Vorschriften zur Forschung am Menschen folgen dann in Absatz 2. Unsere Fraktion ist sehr zufrieden damit, dass diese wichtigen Grundsätze, die wir von Anfang an als unerlässlich erachtet haben, nun auch in der WBK-NR eine Mehrheit gefunden haben. Ich bitte Sie, dieser Mehrheit zuzustimmen und damit der Fassung des Ständerates zu folgen. Die vier Grundsätze sind Kernanforderungen, die bei jedem Forschungsvorhaben einzuhalten sind. Es bleibt dem Gesetzgeber aber unbenommen, für bestimmte Bereiche zusätzliche oder strengere Grundsätze festzulegen. Die Formulierung «für die Forschung mit Personen in der Biologie und der Medizin» im ersten Satz erachten wir für klarer als den Ausdruck «für die biomedizinische Forschung mit Personen». Sie entspricht dem Europäischen Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin.

Es handelt sich bei dieser Vorlage um eine Verfassungsbestimmung, welche somit einer Genehmigung durch das Volk bedarf. Gerade im Hinblick darauf ist es wichtig, dass die Grundsätze nun eine Mehrheit in unserer Kommission gefunden haben und hoffentlich heute auch hier im Rat eine Mehrheit finden werden. Sie können nämlich Ängste und Unsicherheit verhindern und das heute herrschende Recht zur Forschung am Menschen, das lückenhaft und zersplittert ist, klären.

Stimmen Sie also bitte den Anträgen der Kommission bzw. der Mehrheit zu.

Widmer Hans (S, LU): Die SP-Fraktion stimmt der Mehrheit und damit der Fassung des Bundesrates zu. Wir sind für eine Verfassungsbestimmung, welche alle wichtigen Werte und Motive aufzählt, die in Zusammenhang mit der Forschung am Menschen ins Spiel kommen. Über den ersten Satz von Artikel 118a Absatz 1 brauche ich nicht viel zu sagen, denn er wird auch von der ständerätslichen Fassung und damit vom Antrag Graf Maya nicht infrage gestellt. Auf die Bedeutung des zweiten Satzes aber und vor allem auf seinen Stellenwert muss trotzdem differenziert hingewiesen werden. Er thematisiert die Würde und die Persönlichkeit

des Menschen, die in Zusammenhang mit der Forschung am Menschen zu schützen sind. Die Gewährleistung dieses Schutzes ermächtigt den Bund, Vorschriften über die Forschung am Menschen zu erlassen.

Dieses Erlassen von Vorschriften geschieht nicht im luftleeren Raum. Es hat, soweit es der Schutz der Würde und der Persönlichkeit zulässt, zwei weitere Werte mitzuberücksichtigen, nämlich den Wert der Forschungsfreiheit und denjenigen der medizinischen und gesamtgesellschaftlichen Relevanz. Wenn ich von «mitberücksichtigen» spreche, dann soll damit zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um eine Güterabwägung bei einer gleichzeitig klaren Priorisierung des Würde- und Persönlichkeitsschutzes handelt.

Die Fassung der Mehrheit ist transparenter, weil sie ausdrücklich auch die Forschungsfreiheit erwähnt. Ohne diese würde die Forschung am Menschen an Dynamik verlieren. Diese Formulierung erwähnt neben der Bedeutung der Forschung für die Gesellschaft aber auch die Bedeutung der Forschung für den gesamten Bereich der Gesundheit. Mit dieser im Vergleich zur ständerätslichen Formulierung umfassenderen Aufzählung von Gütern und Werten, welche bei der Güterabwägung ins Spiel kommen, zeigt die Fassung der Mehrheit realistischer auf, welche möglichen Konfliktfelder es beim Erlass von Vorschriften zum Schutz der Würde und Persönlichkeit des Menschen geben kann. Die Fassung der Mehrheit ist damit aussagekräftiger, weil sie eigentlich folgende Botschaft transportiert: Die Würde und Persönlichkeit des Menschen hat immer Priorität, sei es gegenüber der Forschungsfreiheit, sei es gegenüber irgendwelchen Nutzvorstellungen, welche gesamtgesellschaftlichen Interessen oder dem Gesundheitsbereich im Besonderen zuzuordnen sind.

Namens der SP-Fraktion bitte ich Sie, der von der Mehrheit bevorzugten Fassung zuzustimmen, weil sie umfassender ist und damit mögliche Konfliktfelder besser skizziert, ohne die bei der Güterabwägung zu beachtenden Hierarchiestufen zu vernachlässigen.

Zuoberst steht immer der Schutz von Würde und Persönlichkeit des Menschen; dann erst kommen die Forschungsfreiheit und die mögliche gesellschaftliche Relevanz, unter besonderer Berücksichtigung des Interesses an der Gesundheit. Der Bundesrat hat bei seiner Fassung tiefer und konzeptorientierter gedacht als die gutmeinenden Ständeräte – ich muss es so sagen.

Für einmal bitte ich Sie, den Vorsprung, den die Verwaltung hier hat, zu berücksichtigen und in diesem Sinne mit der Zustimmung zum Antrag der Mehrheit einen guten Entscheid zu treffen.

Füglsteller Lieni (V, AG): Ich bitte Sie, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten und damit bei Absatz 1 der Fassung des Bundesrates zuzustimmen. Die Fassung des Ständerates wird damit begründet, dass man in diesem Artikel keine Redundanzen wolle, also keine Dinge, die bereits anderswo als Grundsätze in der Verfassung festgehalten seien. Diese sollte man nicht in diesem Artikel wiederholen, das führe nicht nur zu einer Aufblähung der Verfassung, sondern würde auch diese Grundsätze relativieren. Dieser Argumentation können wir nicht folgen, da ja auch der Schutz der Würde und Persönlichkeit des Menschen in der Verfassung mehrfach erwähnt wird.

Der Entwurf des Bundesrates, welchen wir unterstützen, zeigt eigentlich die ganze zu lösende Problematik bestens auf. Es ist eine Balance zwischen dem Schutz der Würde und Persönlichkeit der Menschen einerseits und der Forschungsfreiheit andererseits zu finden. Hinzu kommen die wichtigen Hinweise auch auf die Bedeutung der Forschung hinsichtlich der Gesundheit und der Gesellschaft. Das ist unserer Meinung nach sehr schlüssig dargestellt, und die Formulierung ist auch leicht und gut verständlich, was auf Verfassungsstufe von vorrangiger Bedeutung ist, auch im Hinblick auf eine Volksabstimmung.

Deshalb bitte ich Sie ebenfalls, bei Absatz 1 am Beschluss des Nationalrates festzuhalten und die Fassung des Ständerates abzulehnen.

Gadien Brigitta M. (BD, GR): Ich werde zu den Absätzen 1 und 2 ebenfalls in einem Votum sprechen. Die BDP-Fraktion wird bei diesem Artikel der Kommission bzw. der Mehrheit der WBK folgen und den Einzelantrag Graf Maya bei Absatz 1 wie auch die Minderheitsanträge bei Absatz 2 ablehnen.

Bei Absatz 1 wurde im Ständerat zwar dargelegt, dass seine Änderung eigentlich lediglich eine formelle Korrektur sei: Die Forschungsfreiheit sei bereits in Artikel 20 der Bundesverfassung verankert und müsse hier nicht noch einmal erwähnt werden. Allerdings könnte mit dieser Begründung gleich noch mehr gestrichen werden, ist doch der Schutz der Würde und der Persönlichkeit des Menschen auch bereits an anderer Stelle festgehalten. Unseres Erachtens macht es aber durchaus Sinn, hier alle diese Grundsätze noch einmal zu erwähnen, auch wenn es aus rein juristischer Sicht nicht nötig wäre. Der vorliegende Verfassungsartikel soll schliesslich die ganze Forschung am Menschen regeln. Im Interesse der Klarheit und Verständlichkeit, aber auch der allgemeinen Lesbarkeit der Verfassungsbestimmung ist eine Wiederholung dieser wichtigen Grundsätze sicher angebracht, umso mehr, als dies auch verdeutlicht, dass es bei Artikel 118a auch um eine Güterabwägung zwischen dem Schutz der Würde des Menschen und der Forschungsfreiheit geht. Mit der Ergänzung, dass der Bedeutung der Forschung für Gesundheit und Gesellschaft Rechnung zu tragen sei, haben wir auch die nötige Präzisierung dazu.

Wir beantragen Ihnen also, bei Absatz 1 an unserem seinerzeitigen Beschluss festzuhalten.

Anders sieht es bei Absatz 2 aus: Hier hat unser Rat bei der ersten Beratung die Verfassungsbestimmung bekanntlich auf eine reine Kompetenznorm reduziert. Das ist sicher zu wenig, nicht zuletzt auch mit Blick auf das nötige Vertrauen unserer Bevölkerung in unseren Forschungssatz. Forschung kann und darf nicht grenzenlos sein und findet ihre klare Schranke in der Würde der Personen. Wir begrüssen es deshalb, dass nach eingehender Diskussion auch im Ständerat nun eine Lösung vorliegt, die es erlaubt, keine generellen Schranken zu setzen, die gar nicht nötig sind, aber dem besonders sensiblen Bereich der Forschung mit Personen in der Biologie und der Medizin gerecht zu werden.

Betreffend den vom Ständerat gewählten Begriff «biomedizinisch» hat sich unsere Kommission ja sehr eingehend mit der Frage nach der richtigen Begrifflichkeit befasst und dazu sogar noch einmal Hearings durchgeführt. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass der Ausdruck «biomedizinisch» schwer zu definieren sei und von den betreffenden Kreisen damit oft restriktiv nur die naturwissenschaftlichen Elemente der Medizin gemeint seien, das heisst insbesondere ohne die psychologischen, sozialwissenschaftlichen und weiteren Bereiche. Das wäre hier sicher zu eng.

Wir sind der Meinung, dass das Resultat, wie es die Mehrheit unserer Kommission in ihrem Antrag vorschlägt, richtig ist und wir uns für die neue und zukunftsweisende Formulierung, das heisst die Erwähnung beider Begriffe, Biologie und Medizin, wie von der Mehrheit der Kommission schliesslich vorgeschlagen, entscheiden sollten. Die Umschreibung Biologie und Medizin ist klarer, verständlicher. Die europäische Entwicklung geht ebenfalls in diese Richtung, und vor allem, dies bestätigen die Experten, ist dies auch die umfassendere Definition.

Die Regelung, wie sie die Mehrheit unserer Kommission nun vorschlägt, schafft damit insgesamt mehr Klarheit, vor allem aber die nötige Rechtssicherheit, wie sie auch für die kommende Volksabstimmung unabdingbar ist. Wir werden ihr zustimmen.

La présidente (Simoneschi-Cortesi Chiara, présidente): Le groupe libéral-radical soutient la proposition de la majorité.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Nous sommes naturellement satisfaits de voir la commission de votre conseil se rallier à la solution préconisée par le Conseil fédéral. En évoquant dans cette norme constitutionnelle deux droits fondamentaux, on ne les met pas en opposition, mais on re-

connaît que tous les deux ont leur valeur, leur importance, et qu'ils sont essentiels: le droit à la dignité de la personne, d'une part, et la liberté de la recherche, d'autre part. Je le répète, il n'y a pas de conflit entre ces deux droits. Il est possible de les concilier, mais à un moment donné il faut donner la priorité à l'un des deux.

Le Conseil fédéral, naturellement, donne la priorité au droit à la dignité de la personne. Mais à chaque fois que l'on restreint la liberté de la recherche en fonction de la dignité de la personne, il faut se poser la question de savoir si cela est absolument nécessaire, s'il est essentiel de limiter la liberté de la recherche ou si c'est simplement une affaire d'opportunité, auquel cas il n'y aurait pas lieu de limiter ce droit fondamental. Mais il y a clairement une priorité entre les deux. Toute l'histoire de l'humanité montre bien que lorsque l'on oublie cette priorité, on va vers des catastrophes.

Neirynck Jacques (CEg, VD), pour la commission: La commission soutient à l'alinéa 1 la formulation du Conseil fédéral qui énonce, comme vient de le dire le conseiller fédéral, en deux phrases claires, les deux impératifs qu'il faut concilier dans une délicate balance des intérêts: d'une part la dignité et la sécurité de l'être humain, d'autre part la liberté de la recherche en faveur de la santé de l'être humain. Les deux sont mis sur le même plan et doivent être respectés.

La formulation du Conseil des Etats, qui a la faveur du groupe des Verts, fait l'impasse sur la liberté de la recherche, qui n'est plus mentionnée, sous prétexte qu'elle est mentionnée ailleurs, et sur la santé humaine au bénéfice de l'intérêt de la recherche pour la société. Cela veut dire que l'on peut l'interpréter de la façon suivante: pour les intérêts économiques plutôt que pour la liberté du chercheur et les soins aux malades.

Cette proposition du groupe des Verts s'inscrit dans la tendance croissante à se méfier de la recherche et à la subordonner de façon absolue à toutes sortes d'autres considérations dont la principale est la peur. Si je puis interpréter le discours de notre collègue Graf Maya, toute la nature est bonne, elle n'a commis qu'une seule erreur: le chercheur.

La formulation proposée par le Conseil fédéral est plus équilibrée et votre commission l'a choisie par 15 voix contre 7 et 1 abstention. Je vous la recommande.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 07.072/1730)

Für den Antrag der Kommission ... 140 Stimmen

Für den Antrag Graf Maya ... 31 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Füglsteller Lieni (V, AG): Im Gegensatz zu anderen Fraktionen und nachfolgenden Sprecherinnen und Sprecher haben wir unsere Meinung auch nach der Debatte im Ständerat und nochmaliger Kommissionssitzung nicht geändert. Nach wie vor wollen wir in der Verfassung nur eine einfache, verständliche Kompetenznorm des Bundes, um den unterschiedlichsten Forschungen um den und mit dem Menschen Rechnung tragen zu können. Wir beantragen Ihnen deshalb, am Beschluss des Nationalrates festzuhalten und Absatz 2 zu streichen.

Der Ständerat will sich nun explizit auf die biomedizinische Forschung beschränken. Die Mehrheit der WBK hat sich, wenngleich mit anderem Wortlaut, diesem Ansinnen geschlossen. Dabei geht es ausgerechnet um jenen Bereich, der jetzt schon ausgiebig reguliert und bestens mit Schranken versehen ist. Ich verweise auf die Helsinki-Deklaration und auf das seit unserer ersten Beratung in Kraft gesetzte Europäische Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin. In diesem Übereinkommen werden sogar Sanktionen gegen Verstösse erwähnt. Weiter gibt es die verbindlichen medizinisch-ethischen Richtlinien und Empfehlungen der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissen-

schaften, welche in etwa die gleiche Bedeutung haben wie die SIA-Normen im Baubereich.

Auch auf gesetzlicher Stufe ist im biomedizinischen Bereich sehr viel geregelt. Ich erinnere dabei an das Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte, das Bundesgesetz über genetische Untersuchungen beim Menschen, das Bundesgesetz über die Forschung an embryonalen Stammzellen und das Bundesgesetz über die medizinisch unterstützte Fortpflanzung. In diesen vielen verschiedenen Erlassen sind die vorgeschlagenen Grundsätze mehrfach festgehalten. Das ist eine Tatsache, und deshalb ist die Argumentation des Ständerates falsch, wonach eine einfache Kompetenznorm nicht genüge. Diesbezüglich müsste man dann eigentlich richtigerweise sagen, dass solche Redundanzen, auch wenn sie nicht im präzisen Wortlaut, sondern im Inhalt liegen, wegzulassen sind.

Und wenn nun gesagt wird, dass die Forschung Sicherheit bezüglich der Rahmenbedingungen brauche, so kann auch dies kein Grund sein, solche Grundsätze in die Verfassung zu schreiben, denn es ist festzuhalten, dass in der Schweiz diesbezüglich kein Missstand herrscht und wir uns an die internationalen Abkommen halten. Ist es nun einfach die Angst – beispielsweise der Interpharma – vor der Regulierungswut des BAG, welche diese Ausweitung begrüßen lässt, weil man meint, damit verhindern zu können, dass die Verwaltung im Gesetz zu weit gehe und den Forschungspunkt gefährde? Oder scheut man die öffentliche Diskussion und Auseinandersetzung über die Balance zwischen Menschenrecht und Forschungsfreiheit? Diese ist gemäss dem Europäischen Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin ohnehin zu führen, das können Sie dort in Artikel 28 nachlesen.

Die Motion der WBK des Ständerates 03.3007, welche Auslöser für diese Verfassungsgrundlage ist, verlangt eine ausdrückliche Zuständigkeit des Bundes für das gesamte Gebiet der Forschung am Menschen. Der Vorstoss hält zudem fest, dass eine allgemeine und in die Zukunft offene Verfassungsbestimmung erarbeitet werden soll. Das wird mit Absatz 2 nicht erreicht, weil dieser Absatz auf einen Teilbereich einschränkt, weil er ebenso wenig offen ist für zukünftige Entwicklungen in der Forschung – einer Forschung, welche auch immer stärker interdisziplinär wird und sich vor allem dort abspielt, wo eben die besten Rahmenbedingungen vorhanden sind. Wir haben da eine liberale und offene Haltung gegenüber der Forschung und wollen eine entsprechend gute und systematische Regulierung der sehr stark divergierenden Forschungsfelder im Gesetz. Damit kann man auch wesentlich besser auf zukünftige Entwicklungen Einfluss nehmen. Jedenfalls kommt auch der Präsident der Schweizerischen Gesellschaft der Sozialwissenschaften zum gleichen Schluss und stellt sich die Frage, ob durch diese Einschränkung auf den Bereich der Biomedizin tatsächlich die Verfassung geändert werden muss, da eben genau dieser Bereich bereits international sehr umfassend reguliert ist.

Lesen Sie zudem die Formulierungen dieses Absatzes genau durch, und geben Sie sich bitte Rechenschaft über die tatsächliche Umsetzung. Sie werden unweigerlich zum Schluss kommen, dass die Interpretation über die Risiken und Belastungen, über den Nutzen und ein mögliches Missverhältnis sowie die Überprüfung eines Forschungsvorhabens mehr Fragen aufwirft als Antworten gibt.

Wir haben Ihnen – und damit spreche ich zum Antrag der Minderheit II – als entgegenkommenden Kompromiss einen einfachen und sehr verständlichen Eventualantrag formuliert, welcher die Anliegen des vorgeschlagenen Absatzes 2 vollumfänglich aufnimmt.

Dadurch könnte dann auf Gesetzesstufe – ohne jegliche Einschränkung – eben sämtliche Forschung am Menschen systematisch und besser geregelt werden. Zudem würde der Forschungspunkt Schweiz sehr flexibel und mit zukunftsorientierten Rahmenbedingungen ausgestattet, was im Interesse der Volkswirtschaft ist.

Wenn der Nationalrat nun auf die Version des Ständerates einschwenkt und auch den Eventualantrag der Minderheit II ablehnt, kann die SVP-Fraktion dieser Verfassungsände-

rung nicht mehr zustimmen, sodass sie den Erlass in der Schlussabstimmung ablehnen wird.

Aubert Josiane (S, VD): Le projet d'article constitutionnel était sorti mutilé du premier débat dans notre conseil, réduit au seul premier alinéa, ce qui était aux yeux des socialistes parfaitement inadéquat et inacceptable, de même que pour les scientifiques, qui demandent une clarification du cadre dans lequel les recherches sur l'être humain peuvent s'exercer, et pour la population, qui veut connaître comment elle est protégée et dans quelles limites se déroulent les recherches. Le groupe socialiste salue donc le travail du Conseil des Etats qui a réintroduit le deuxième alinéa.

L'alinéa 2 fixe les principes forts qui tiennent compte de valeurs éthiques et d'une hiérarchisation des droits mise en perspective avec la liberté de la recherche. Parmi ces principes fondamentaux figurent le consentement éclairé du sujet de recherche, la proportionnalité entre les risques, les contraintes prévisibles et les bénéfices potentiels, la protection particulière des personnes incapables de discerner, ainsi que l'évaluation de chaque projet par une commission d'éthique indépendante. Ces principes ont été repris de la Convention de biomédecine du Conseil de l'Europe que la Suisse a ratifiée récemment. Nous voulons les voir ancrés au niveau constitutionnel. Nous souhaitons que la population puisse se prononcer en sachant quelles valeurs seront prises en compte et protégées.

Le Conseil des Etats a introduit à l'alinéa 2 une restriction. Ces principes devront être en priorité appliqués au domaine de la biomédecine, domaine auquel tout un chacun pense en premier lorsqu'il s'agit de sauvegarder la dignité humaine et la protection de la personnalité. Cette restriction apportée explicitement au niveau de la Constitution ne signifie pas que ces principes ne puissent pas s'appliquer aux sciences humaines – la sociologie, l'économie, l'histoire, le droit –, car elles devront aussi respecter la prééminence de la dignité humaine et de la protection de la personnalité explicitée à l'alinéa 1.

La loi pourra donc, le cas échéant, préciser pour les autres sciences que la biologie et la médecine les situations qui entraîneront le consentement éclairé des personnes ou l'intervention d'une commission d'examen indépendante du projet de recherche.

Compte tenu de ces précisions, le groupe socialiste soutiendra la restriction de la norme constitutionnelle, à l'alinéa 2, à la biologie et à la médecine dans la formulation que votre commission a proposée. La dénomination «en biologie et en médecine» est plus adéquate que «en biomédecine». La médecine couvre en effet tout ce qui a trait à la santé humaine, c'est-à-dire aussi la psychologie, la psychiatrie et autres disciplines apparentées. Cette précision reflète ainsi l'évolution de l'interdisciplinarité des sciences qui touchent à la santé humaine et les réflexions menées sur la question au plan européen.

Le premier but de cet article constitutionnel est d'assurer la protection de la dignité humaine et de la personnalité de l'être humain dans la recherche. Le groupe socialiste refusera avec vigueur la proposition de la minorité I (Füglistaller) et la proposition subsidiaire qui visent à supprimer l'alinéa 2 ou à le remplacer par une liste dénuée de valeur éthique, ce qui est, de notre point de vue, inacceptable. En particulier, la désignation explicite des personnes incapables de discerner au niveau constitutionnel est à nos yeux à la fois une protection de ces personnes par des limites claires, mais aussi une garantie qu'elles ne seront pas exclues de toute recherche, ce qui serait une inégalité de traitement tout aussi inacceptable. Il suffit de penser aux personnes âgées, malades de démence ou aux très jeunes enfants atteints de leucémie. Il n'est pas responsable d'exclure explicitement ces catégories de personnes des progrès possibles de traitement ou de prévention.

Si l'article devait être à nouveau tronqué, nous le refuserions et le combattrions en votation populaire, car il renverrait à la loi toutes les questions délicates, laissant ainsi aux électeurs

l'impression justifiée de donner un chèque en blanc au législateur.

Le groupe socialiste adoptera donc la proposition de la majorité de la commission et rejetera les propositions de la minorité I (Füglsteller) et celle, subsidiaire, de la minorité II (Füglsteller). Il vous invite vivement à en faire de même, ce qui permettra un débat transparent lors du vote du peuple, car les enjeux et le cadre seront fixés dans la Constitution et non dans la loi.

Graf Maya (G, BL): Bei Absatz 2 hat sich die Kommission nochmals intensiv mit dem Beschluss des Ständerates auseinandergesetzt, der neu die Grundsätze für Forschungsvorhaben am Menschen auf biomedizinische Forschung einschränken will. Doch diese Einschränkung ging der Mehrheit der WBK wie auch uns Grünen zu weit, ist es doch völlig unklar, was erstens genau unter biomedizinischer Forschung zu verstehen ist und ob zweitens dann zum Beispiel auch interdisziplinäre Forschungsvorhaben wie etwa die Zusammenarbeit zwischen Soziologie, Psychologie und Medizin darunterfallen würden. Gerade diese vernetzte Forschung wird in Zukunft immer wichtiger werden und muss nach Ansicht der Grünen unbedingt dieser Verfassungsbestimmung unterstehen.

Der Vorschlag der Mehrheit der Kommission nun, der ihnen vorliegt und der die Begriffe «Biologie» und «Medizin» wie in der ratifizierten Bioethikkonvention einzeln und somit umfassender erwähnt, mag eine Verbesserung sein, er befriedigt uns Grüne aber nicht ganz. Wir hätten lieber die Variante des Bundesrates gehabt, die uneingeschränkt alle Disziplinen gemäss Artikel 1 mit einbezieht. Doch diese Differenz steht heute nicht mehr zur Diskussion.

Die grüne Fraktion nimmt daher wie folgt Stellung zu den vorliegenden Minderheitsanträgen:

Wir werden uns bei den Abstimmungen enthalten, und dies aus folgenden Gründen: Wie wir Grünen bereits in der Eintretensdebatte zum neuen Verfassungsartikel festgehalten haben, werden wir als Gesetzgeber mit dem Buchstaben c von Absatz 2 erstmals explizit auf Verfassungsebene erlauben, an nichteinwilligungsfähigen Menschen fremdnützige Forschung zu betreiben, also Forschung, die ihnen keinen direkten Nutzen bringt. Die Grünen haben sich immer dagegen gewehrt, diese Türe auf Verfassungsebene erstmals explizit zu öffnen. Menschen wie Kranken, Behinderten oder Kindern, die nicht selbst in Forschungsprojekte einwilligen können, kommt eine besondere Schutzwürdigkeit zu, sie gilt es in erster Linie zu schützen. Die Grünen sind die einzige Partei, die sich aus ethischen Überlegungen dagegen ausgesprochen hat, dass an Urteilsunfähigen Forschung betrieben werden kann, die nicht ihren Gesundheitszustand verbessert, ihnen aber, und das muss nochmals klar gesagt werden, neue Risiken und Belastungen bringt. Wir werden aber auch dem Streichungsantrag und dem Eventualantrag der SVP-Fraktion nicht zustimmen. Dabei geht es durchaus um Grundsätze, die unserer Grundhaltung entsprechen. Die grüne Fraktion wird nach der Differenzbereinigung im Hinblick auf die Schlussabstimmung definitiv Stellung nehmen, ob sie diesem Verfassungsartikel so, wie er dann vorliegen wird, zustimmen kann oder nicht.

Widmer Hans (S, LU): Frau Graf, abgesehen davon, dass ich feststellen möchte, dass man die Ethik nicht einfach von einer Seite usurpieren kann, habe ich eine Frage: Inwieweit sehen Sie einen Zusammenhang zwischen Absatz 1 und Absatz 2? In Absatz 1 ist nämlich keine Einschränkung auf biomedizinische Forschung vorgesehen, und dieser Absatz geht vor. Haben Sie diesen Zusammenhang in Ihre Überlegungen eingebaut?

Graf Maya (G, BL): Herr Widmer, wie ich ausgeführt habe, fand ich die Konstruktion des Bundesrates in Absatz 1 viel umfassender, weil sie sich auf alle Disziplinen bezieht, aber Einschränkungen ermöglicht, soweit der Schutz der Würde und Persönlichkeit es erfordert. Wir schreiben natürlich mit der Variante, die wir in Absatz 2 gewählt haben, die zwei Be-

griffe «Medizin» und «Biologie» in die Verfassung. Wir werden diese beiden Bereiche auf Gesetzesebene definieren und gemeinsam regeln müssen, wie wir das dann auf Gesetzesebene umsetzen.

Noser Ruedi (RL, ZH): Wenn Sie diesen Verfassungsartikel anschauen, stellen Sie fest, dass in Absatz 1 eigentlich das Verhältnis zwischen Forschung am Menschen, Ethik und Persönlichkeitsschutz generell, ohne irgendwelche Einschränkung, geregelt wird. Wenn Sie dann Absatz 2 anschauen, stellen Sie fest, dass man dort vom Gesetzgeber aus gewisse Einschränkungen machen will.

Ich glaube, wir tun gut daran, wenn wir uns noch einmal vergewissern, wo wir mit diesem Verfassungsauftrag eigentlich stehen. Wir brauchen diesen Verfassungsartikel in erster Linie, damit der Bund die Kompetenz erhält, denn bis heute haben die Kantone sie. Das ist die Hauptaufgabe dieses Verfassungsartikels. Was z. B. in den Bereichen Biologie und Medizin zu regeln ist, steht bereits in der Bioethikkonvention geschrieben; dort ist geregelt, unter welchen Bedingungen geforscht werden kann, der Rahmen gesetzt, auf den sich die internationale Forschungsgemeinschaft geeinigt hat. Mit diesem Verfassungsartikel geht es uns in erster Linie darum, dass wir nicht in jedem Kanton eine Ethikkommission haben wollen, die Forschungsprojekte überprüfen muss, sprich, dass man nicht in mehreren Kantonen in diese Prozesse hineingehen muss, wenn jemand in mehreren Kantonen arbeitet. Das ist eine sinnvolle Sache.

Was schränkt man nun in Absatz 2 ein? Bei Absatz 2 hat der Ständerat gegenüber der Version des Bundesrates die Einschränkung gemacht, dass die Bestimmung nur auf dem biomedizinischen Bereich beruht. Warum ist das sinnvoll, und warum werden die Freisinnigen jetzt den seitens der SVP gestellten Minderheitsantrag auf Streichung nicht mehr unterstützen? Es ist sinnvoll, weil es im Bereich der biomedizinischen Forschung internationale Normen gibt. In allen anderen wissenschaftlichen Bereichen, die man auch noch einbeziehen könnte, gibt es keine vergleichbaren Normen. Es wäre nicht gut, schon in einen Verfassungsartikel solche Einschränkungen hineinzuschreiben, wenn sich die internationale Forschungsgemeinschaft noch nicht auf Normen geeinigt hat. Die Forschungsgemeinschaft ist sich überhaupt noch nicht einig darüber, wie es bei der Soziologie bezüglich allfälliger Einschränkungen ablaufen soll; die Diskussionen sind noch voll im Gang. Wenn es dann so weit ist, dass man analog zur biomedizinischen Forschung einen Standard erarbeitet hat, kann man ja, wenn es nötig ist, bei diesem Artikel auf Verfassungsstufe auch noch einen Absatz 3 anhängen. Besser wäre es allerdings, das dann im Gesetz zu regeln.

Wenn Herr Füglsteller jetzt argumentiert, Absatz 2 brauche es gar nicht, insbesondere weil nach seiner Logik alles schon in der Bioethikkonvention stehe, dann ist das eben nur zum Teil richtig. Warum ist das nur zum Teil richtig? Wir möchten ganz klar möglichst grosse Forschungsfreiheit in der Schweiz, wir möchten auf keinen Fall, dass die Schweizer Forscher gegenüber der international relevanten Konkurrenz in irgendeiner Art und Weise benachteiligt sind. Darum ist die Bioethikkonvention für uns eine gute Richtschnur.

Wir sind uns aber bewusst, dass man möglichst grosse Freiheit nur dann kriegt, wenn man auch das Vertrauen der Bevölkerung geniesst. Darum wollen wir mit der Bevölkerung die Diskussion über diesen Verfassungsartikel führen und klar sagen, dass dieser Verfassungsartikel an und für sich auch Einschränkungen enthält. Nur so wird es uns gelingen, das Vertrauen der Bevölkerung zu behalten, nur so können wir die Forschungsfreiheit in diesem Land möglichst weitgehend bewahren. Übrigens, Herr Füglsteller, erfüllen wir damit genau, was Artikel 28 der Konvention verlangt: Wir führen die Diskussion mit der Bevölkerung.

Nun möchte ich mit Blick auf die Differenzbereinigung noch eine Präzisierung zuhanden des Amtlichen Bulletins vornehmen: Wenn Sie die Mehrheitsfassung anschauen, dann stellen Sie fest, dass wir hier neu davon sprechen, dass man für die Forschung mit Personen «in der Biologie und der Medi-



zin» folgende Grundsätze beachtet, im Gegensatz zum Ständerat, in dessen Fassung nur steht, dass man «für die biomedizinische Forschung» mit Personen folgende Grundsätze beachtet. Die Kommission hat diese Änderung vorgenommen, weil die Bioethikkonvention im Haupttitel eben eigentlich heisst: «Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin». Uns ist es wichtig, dass wir eine Präzisierung gegenüber der Fassung des Ständerates, aber in keiner Art und Weise eine Ausweitung vornehmen. Wir bitten den Ständerat, das noch einmal zu überprüfen und zu sagen, ob er damit leben kann; sonst müssen wir dann halt in der Differenzbereinigung noch einmal darüber sprechen.

Ich bitte Sie, die Mehrheit zu unterstützen.

Füglstaller Lieni (V, AG): Lieber Kollege Ruedi Noser, ist es denn wirklich nötig, Dinge auf Verfassungsstufe zu regeln, bei denen in der Schweiz überhaupt kein Missstand herrscht? Entspricht das einer liberalen Grundhaltung im Interesse der Forschungsfreiheit?

Noser Ruedi (RL, ZH): Die Frage besteht natürlich immer darin, wie man das Wort «Missstand» definiert. Wenn Sie heute in der Schweiz klinische Forschung praktisch nicht mehr durchführen können, weil Sie bei 26 Kantonen oder mindestens bei 10 Kantonen, die ein Universitätsspital haben, anklöpfen und bei 10 Kantonen die ethischen Bedingungen abklären müssen, dann ist das irgendwo ein Missstand. Das heisst, es gibt eine Notwendigkeit, diesen Verfassungsartikel zu machen.

Sie meinen natürlich Absatz 2, das ist mir schon bewusst. Und betreffend Absatz 2 bin ich auch der Ansicht, dass es in der Schweiz keinen Missstand gibt, im Gegenteil. Wir haben eine hervorragende Gesetzesregelung, und wir sind eines der ersten Länder, das die Bioethikkonvention auch wirklich ratifiziert hat. Jetzt ist aber Folgendes anzufügen: Wenn Sie in der Logik der Verfassung einen Schritt weitergehen und weiterlesen, dann stellen Sie fest, dass es dahinter zwei weitere Verfassungsartikel gibt, die sehr detailliert sind, im Bereich Gentechnik und im Bereich Fortpflanzungsmedizin. Und in dieser Logik wäre es nun halt einfach nicht ganz korrekt, wenn man auf Absatz 2 verzichtete.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Nous sommes satisfait de constater que la majorité s'est ralliée au Conseil des Etats qui avait repris, dans l'ensemble, le projet du Conseil fédéral.

Dans un domaine aussi sensible que celui que nous discutons actuellement, dans un domaine où les frontières entre les biens qui sont mis en rapport – la dignité de la personne et la liberté de la recherche – sont mobiles, il est essentiel de fixer non pas toutes les lignes de la frontière mais certaines bornes qui permettent de se diriger. En montagne, il y a de temps en temps un cairn qui permet au voyageur de fixer la prochaine étape et de choisir, de l'étape où il se trouve à la prochaine, son propre chemin. Ces quelques points évoqués à l'article constitutionnel constituent des sortes de cairns qui permettent au voyageur de se diriger.

Le but n'est pas de lutter contre des abus qui peut-être n'existaient pas. La dernière question de Monsieur Füglstaller est à mon avis quelque chose qui ne relève pas d'un article constitutionnel. Le but d'un article constitutionnel n'est pas le même que celui d'un article du Code pénal. Le but d'un article constitutionnel est de fixer des lignes, de telle sorte que l'on puisse s'orienter et, dans un domaine comme celui-là, il est bon d'avoir un certain nombre de précisions.

Votre commission a modifié l'alinéa 2. Elle a introduit une formule qui nous satisfait: «Elle respecte les principes suivants pour la recherche en biologie et en médecine sur les personnes.» Le grand sujet était la psychiatrie. La solution préconisée par le Conseil des Etats limitait de manière étroite la portée de l'article au domaine de la médecine que je qualifierais de physique, alors qu'il faut aussi une certaine

protection dans le domaine de la psychiatrie, de la psychologie et des recherches sur l'esprit des personnes humaines. Dans ce sens, nous pensons que la formulation du Conseil national est la bonne. Je rappelle que même si cette précision existe «pour la recherche en biologie et en médecine sur les personnes», l'alinéa 1 de cet article est valable pour l'ensemble de la recherche lorsqu'il s'agit de recherche sur l'être humain. L'alinéa 1 est tout à fait général, et ensuite il y a des principes particuliers pour la recherche en biologie et en médecine sur les personnes.

Nous vous invitons donc à repousser les propositions des minorités I (Füglstaller) et II (Füglstaller) – nous ne sommes pas en train de rédiger le Code pénal – et à soutenir la proposition de la majorité.

Bruderer Pascale (S, AG), für die Kommission: Unser Rat hat sich in der letzten Herbstsession für die Streichung der Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 ausgesprochen. Während Absatz 3 nicht mehr zur Diskussion steht, hat der Ständerat die Bestimmungen von Absatz 2 wieder aufgenommen, und er hat sie insofern angepasst, als er zum einen den Geltungsbereich dieser Bestimmungen auf den biomedizinischen Bereich beschränken will und zum anderen in Buchstabe a die Möglichkeit einer stellvertretenden Zustimmung hinzugefügt hat. Letztere Ergänzung wurde ja ursprünglich bereits von unserer WBK aufgenommen und war damals wie heute in unserer Kommission nicht bestritten. Die klare Mehrheit der WBK schlägt Ihnen vor, auf die Linie des Ständerates einzuschwenken und im Bereich der Humanforschung verfassungsmässige Leitplanken zu setzen, jedoch eben beschränkt auf den Bereich der Biologie und der Medizin. Wie Sie gehört haben, ziehen wir die Terminologie «Forschung in der Biologie und der Medizin» dem Begriff «biomedizinische Forschung» vor. Denn einerseits stimmt sie mit der aktuellen und auch international gebräuchlichen Formulierung überein; erwähnt sei – es wurde bereits gesagt – als wichtiges Beispiel das Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und der Menschenwürde im Hinblick auf die Anwendung von Biologie und Medizin. Andererseits erscheint diese Terminologie in unseren Augen klarer und besser verständlich; dies insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die Bevölkerung über diese Verfassungsanpassung zu befinden hat. Deshalb ist eine verständliche Sprache umso wichtiger.

Die Frage, ob es sich beim Wechsel vom ständerätslichen Vorschlag «biomedizinische Forschung» auf unseren Vorschlag «Forschung in der Biologie und der Medizin» um eine materielle oder eine rein redaktionelle Anpassung handelt, konnte in unserer Kommission nicht abschliessend beantwortet werden. Klar ist aber: Wir unterstützen den Ständerat insofern, als die Richtlinien in Absatz 2 wieder aufgenommen und in ihrer Reichweite beschränkt werden sollen, in unserer Fassung eben auf den Bereich der Biologie und der Medizin.

Eine Minderheit will beim letzten Entscheid unseres Plenums bleiben und eine reine Kompetenznorm respektive – eventueller – nur ganz geringe flankierende Eckwerte verankern. Dagegen wehrt sich die Mehrheit aus verschiedenen Gründen, die bereits vorher erwähnt wurden und die wir in der vergangenen Herbstsession bereits diskutiert haben. Ich nenne an dieser Stelle nur die zwei vermutlich wichtigsten Gründe, wie sie auch in der Kommission wiederholt betont wurden. Erstens bedürfen gewisse Situationen und bestimmte Personengruppen eines besonderen Schutzes. Zweitens geht es um ein Signal, in welche Richtung die gesetzlichen Regelungen in einem so weitgehenden und heiklen Bereich wie der Humanforschung gehen sollen. Dies ist nötig, damit die Bevölkerung beim Urnengang einschätzen kann, worüber sie eigentlich befinden soll.

La présidente (Simoneschi-Cortesi Chiara, présidente): Chers collègues là-bas, allez s'il vous plaît poursuivre dehors vos conversations. On n'entend rien ici. On peut aller dehors pour faire de la conversation et téléphoner. Per piacere, voi vi sedete o andate fuori a chiaccherare! Grazie, signor Fehr.

Bruderer Pascale (S, AG), für die Kommission: Dieses Signal, in welche Richtung die anschliessenden gesetzlichen Regelungen gehen sollen, ist aber auch für uns als Gesetzgeber wichtig, damit wir uns auf forschungsspezifische Leitplanken stützen können, wenn es um die Konkretisierung dieser Verfassungsbestimmungen auf Gesetzesebene geht. Der dritte Punkt ist heute angesichts der Mehrheitsverhältnisse vermutlich entscheidend: Forschung ist wichtig für unser Land, aus volkswirtschaftlicher und auch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht. Der Forschungsplatz Schweiz kann jedoch, wie bereits gesagt wurde, nur erfolgreich sein, wenn er getragen wird, und zwar von einer breiten Öffentlichkeit. Forschung braucht und baut also eben auch auf Vertrauen. Für diese Vertrauensbildung sind die Bestimmungen in Absatz 2 gemäss Kommissionsmehrheit zentral. Dass die Ansicht darüber von den forschenden Interessengruppen und Firmen selber geteilt wird, zeigen deren entsprechende Stellungnahmen.

Ich halte zusammenfassend fest, wie sich der Mechanismus gemäss Ständerat und der Mehrheit Ihrer WBK präsentieren würde: Es ist immer und grundsätzlich in einem ersten Schritt gemäss Absatz 1 zu entscheiden, ob eine Forschungsregulierung zum Schutz von Würde und Persönlichkeit überhaupt erforderlich ist. Erst dann besteht nach Artikel 118a Absatz 1 eine Kompetenzgrundlage; egal um welchen Forschungsbereich es sich handelt – hier haben wir keine entsprechende Einschränkung. Zusätzlich und nur für den Bereich der Biologie und Medizin kommen anschliessend, also im Falle einer entsprechenden Gesetzesausarbeitung, die Bestimmungen in Absatz 2 zum Tragen.

Im Namen der Kommissionsmehrheit bitte ich Sie also, den Ball, den uns der Ständerat zugeworfen hat, aufzufangen und die angepassten Bestimmungen in Absatz 2 zu verankern. Der Antrag der Minderheit I wurde in unserer Kommission mit 14 zu 8 Stimmen und der Antrag der Minderheit II, der Eventualantrag, mit 15 zu 8 Stimmen verworfen.

Ich danke Ihnen für die Unterstützung der Kommissionsmehrheit.

Neirynck Jacques (CEg, VD), pour la commission: S'agissant tout d'abord de la proposition de la minorité I (Füglstaller) et de celle, subsidiaire, de la minorité II (Füglstaller), qui prévoient soit de biffer l'alinéa 2, soit d'en adopter une version édulcorée: sous cette forme, cet article constitutionnel ne passe pas l'épreuve de la votation populaire, et c'est peut-être cela que vous voulez vraiment.

Les patients désirent des garanties pour ne pas être traités comme des cobayes. Une simple norme de compétence est insuffisante pour rassurer l'opinion publique. La restriction à la médecine qui est faite vise à empêcher l'extension indéfinie vers des sciences humaines et, par exemple, à entraver la recherche des historiens.

La majorité de la commission propose d'adopter à l'alinéa 2 la formule «recherche en biologie et en médecine» plutôt que la version du Conseil des Etats qui parle de biomédecine. En effet, le terme de «biomédical» est mal défini et cela insiste lourdement, comme l'a dit le représentant du Conseil fédéral, sur l'aspect physique de la médecine, alors que celle-ci est tout autant une relation psychologique entre le médecin et le patient.

L'alinéa 2 a été approuvé en commission par 14 voix contre 8 et 3 abstentions.

Je voudrais en particulier répondre à l'inquiétude de Madame Maya Graf qui a annoncé que les Verts n'adopteraien pas l'alinéa 2 parce qu'il y est prévu des recherches sur des personnes incapables de discernement. La commission a débattu de cette question et nous nous sommes rangés à l'avis des experts. Si les personnes incapables de discernement ne peuvent pas faire partie de recherches, cela revient à exclure du progrès médical des gens qui en ont besoin. Cela va à fin contraire de ce que l'on prétend. Cela signifie concrètement qu'il n'y a pas de recherche possible en clinique sur la maladie d'Alzheimer, ni sur la leucémie des enfants. Quant à dire que la recherche ne peut être autorisée que dans la mesure où l'on est sûr que les résultats seront

positifs, c'est une définition étrange de la recherche qui, par définition, doit à un certain moment avancer vers l'inconnu. La majorité de la commission propose d'adopter sa formulation de l'alinéa 2 pour se rapprocher du Conseil des Etats et atteindre un consensus.

*Erste Abstimmung – Premier vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 07.072/1725)*

Für den Antrag der Mehrheit ... 107 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit I ... 55 Stimmen

*Zweite Abstimmung – Deuxième vote
(namentlich – nominatif; Beilage – Annexe 07.072/1726)*

Für den Antrag der Mehrheit ... 133 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit II ... 56 Stimmen

08.033

Fusionsforschungsprojekt

ITER.

Teilnahme der Schweiz

Projet de recherche sur la fusion

ITER.

Participation de la Suisse

Zweitrat – Deuxième Conseil

Botschaft des Bundesrates 23.04.08 (BBI 2008 3521)

Message du Conseil fédéral 23.04.08 (FF 2008 3137)

Ständerat/Conseil des Etats 16.09.08 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 03.03.09 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 20.03.09 (Schlussabstimmung – Vote final)

Nationalrat/Conseil national 20.03.09 (Schlussabstimmung – Vote final)

Neirynck Jacques (CEg, VD), pour la commission: Cet objet concerne le message du 23 avril 2008 relatif à l'approbation de deux échanges de lettres entre la Suisse et la Communauté européenne de l'énergie atomique concernant la participation de la Suisse au projet de recherche sur la fusion ITER. En l'occurrence, ces échanges de lettres sont soumis à l'approbation du Parlement faute de base légale suffisante pour une approbation par le Conseil fédéral. Voilà pour l'aspect juridique.

En ce qui concerne le fond, je rappelle que l'énergie de fusion, qui fait l'objet de ce projet de recherche, est une solution de recharge pour les réacteurs nucléaires actuels fondés sur l'énergie de fission. L'énergie de fission produit, vous le savez, des déchets radioactifs à longue durée de vie – des centaines de milliers, voire des millions d'années – et leur stockage est un problème qui n'a toujours pas obtenu de solution adéquate. Par ailleurs, l'énergie de fission – c'est-à-dire à l'aide d'un réacteur nucléaire – consomme un combustible à base d'uranium dont les ressources ne sont pas inépuisables, loin de là.

Sur ces deux points, l'énergie de fusion est préférable, théoriquement, à celle de fission. Néanmoins, elle exige des conditions physiques de température qui sont difficiles à atteindre. Aussi, cette technique est restée à l'état expérimental depuis un demi-siècle. Il semble enfin que les problèmes soient en passe d'être résolus, sans pour autant que l'on soit actuellement certain de pouvoir un jour construire des centrales utilisables. Ne me faites donc pas dire qu'en matière de recherche le projet ITER va mener de façon certaine – comme le prétendent certains – à une solution. Le projet ITER vise simplement à franchir un pas supplémentaire.

Il existe une coopération en matière de recherche sur l'énergie de fusion depuis 1978 entre la Suisse et la Communauté européenne de l'énergie atomique (Euratom). Le programme européen de recherche sur la fusion est associé à la planification d'ITER dès le début des années 1980. Le projet ITER est une coopération internationale pour la construction



du réacteur de fusion à Cadarache, en France. ITER doit permettre de franchir le dernier pas de développement pour passer, théoriquement, de la fusion nucléaire expérimentale à la production d'énergie.

Le projet se fonde sur un accord multilatéral entre d'une part Euratom et d'autre part la Fédération de Russie, la République populaire de Chine, le Japon, la République de Corée, l'Inde et les Etats-Unis d'Amérique. En qualité de partenaires, nous avons participé aux travaux préparatoires et aux premières étapes de la mise en oeuvre. Le projet ITER est appelé à remplacer le réacteur de fusion nucléaire JET comme épine dorsale de la recherche européenne. La participation au projet ITER donne à la Suisse tous les droits inhérents à sa qualité de membre à part entière et elle permet à notre pays de poursuivre une coopération très fructueuse sur les plans scientifique, technologique et industriel. Les moyens financiers nécessaires à cette participation de notre pays ont été votés par le Parlement en décembre 2006 suite au message relatif au financement de la participation de la Suisse au programme-cadre de l'Union européenne, soit – pour énoncer le montant – 300 millions de francs par an pendant sept ans.

Le Conseil des Etats, par 28 voix contre 1, a approuvé cet arrêté fédéral sans discussion. La commission, par 16 voix contre 2 et 4 abstentions, vous invite à soutenir ce projet.

Müri Felix (V, LU), pour la Commission: Die zur Genehmigung unterbreiteten Briefwechsel zwischen der Schweiz und Euratom betreffen die seit 1978 bestehende Forschungskooperation mit der Europäischen Atomgemeinschaft im Bereich der Fusionsenergie. Das Projekt ITER ist eine internationale Zusammenarbeit zum Bau des ITER-Fusionsreaktors in Frankreich. Mit ITER soll der letzte Entwicklungsschritt von der experimentellen Kernfusion hin zu einer fusionsbasierten Energieproduktion vollzogen werden. Das Projekt basiert auf einem multilateralen Abkommen zwischen den Vertragsparteien Euratom, der Russischen Föderation, der Volksrepublik China, Japan, der Republik Korea, Indien und den USA. Als Kooperationspartner von Euratom war die Schweiz in die vorbereitenden Aufgaben wie auch in die ersten Umsetzungsschritte eingebunden. Der Schweiz ermöglicht die Teilnahme eine uneingeschränkte Mitsprache als Vollmitglied sowie die Weiterführung der bisherigen Kooperation im wissenschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Bereich.

Die finanziellen Mittel zur Teilnahme der Schweiz an ITER wurden mit der im Dezember 2006 genehmigten Finanzierungsbotschaft zur Beteiligung der Schweiz an den 7. Forschungsrahmenprogrammen der Europäischen Union gesprochen.

Die Briefwechsel zwischen der Schweiz und Euratom sehen vor, dass die Schweiz Mitglied des gemeinsamen Unternehmens wird. Dazu muss die Schweiz sowohl die Satzung des Unternehmens als auch die Zusammenarbeitsmodalität zwischen diesem und der internationalen ITER-Organisation übernehmen.

Im Namen der Kommission ersuche ich Sie, auf die Vorlage einzutreten und das im ausgewiesenen Interesse des Forschungs- und Wirtschaftsstandorts Schweiz liegende Abkommen zu genehmigen.

Häberli-Koller Brigitte (CEg, TG): Bereits im Dezember 2006 hat unser Parlament im Rahmen der Bewilligung der Kredite für die Schweizer Beteiligung an den Rahmenprogrammen der EU dem Kredit für diese Beteiligung zugestimmt. Damit haben wir den Grundstein für dieses Projekt gelegt. Die Kernfusion verspricht, eine sichere, umweltfreundliche und ergiebige Energiequelle zu werden. Es ist wichtig, dass wir die Forschungsarbeiten forcieren und damit neue Möglichkeiten der Energiegewinnung erschliessen.

Die nun zur Genehmigung unterbreiteten Briefwechsel zwischen der Schweiz und Euratom sehen vor, dass die Schweiz Mitglied des gemeinsamen Unternehmens wird. Zum Ersten werden Rechte und Pflichten in Bezug auf die internen Abläufe des gemeinsamen Unternehmens geregelt,

und zum Zweiten werden die Regeln für die Beteiligung des Unternehmens am Projekt ITER und am Programm Broader Approach mit Japan als für die Schweiz verbindlich erklärt. Damit ermöglichen wir der Schweiz eine uneingeschränkte Mitsprache als Vollmitglied sowie die Weiterführung der bisherigen, sehr erfolgreichen Kooperation im wissenschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Bereich. Ich verzichte hier auf weitere Ausführungen. Die Kommissionssprecher haben bereits die Details bestens dargelegt. Unsere Fraktion stimmt diesem Bundesbeschluss zu, denn die bisherige Leistung der Fusionsforschung ist vielversprechend und beachtlich, und wir erachten es als unabdingbar, in dieser Forschungskooperation mitzuarbeiten.

Moser Tiana Angelina (CEg, ZH): Das Fusionsforschungsprojekt ITER ist ein faszinierendes Projekt, ein Projekt, das zumindest theoretisch sehr vielversprechend klingt. So steht in der Botschaft: «Die Kernfusion verspricht eine sichere, umweltfreundliche, ergiebige und über mehrere Jahrhunderte unerschöpfliche sowie von geopolitischen Rahmenbedingungen unabhängige Energiequelle zu werden.» Wer würde ein solches Projekt nicht unterstützen wollen?

Wir Grünliberalen unterstützen das Projekt und werden auch diesem Formalisierungsschritt und somit dem Briefwechsel zustimmen. Wir sind aber dem Projekt gegenüber nicht euphorisch gestimmt. Wir Grünliberalen bezweifeln, dass die Kernfusion so sicher und umweltfreundlich ist, wie gängig behauptet wird. Wenn mit solchen enormen Energiemengen operiert wird, ist aus Prinzip Vorsicht geboten. Leider scheint es aber, dass wenig Energie und Aufwand in die Erforschung der Risiken investiert wird. Aber diese umfassende Sichtweise würde zu einem solch grossen Forschungsprojekt auch dazugehören.

Es ist aber wichtig und richtig, dass sich die Schweiz an diesem internationalen Forschungsprojekt beteiligt. Geraade für ein kleines Land wie die Schweiz ist es absolut zentral, dass es sich in Forschungsverbünde einbinden kann. Es wäre sicherlich auch falsch zu behaupten, dass die Fusionsforschung bis heute total erfolglos war. Es wurden verschiedene technologische Fortschritte in anderen Gebieten erreicht, beispielsweise in der Robotik, auch wenn das eigentliche Ziel trotz anderslautenden Hoffnungen offensichtlich noch immer nicht erreicht wurde.

Es ist aber aus verschiedenen Gründen absolut angebracht, Skepsis zu äussern. Erstens wird zu unverfrühten immer wieder vom letzten Entwicklungsschritt gesprochen. Es gibt aber berechtigte Hinweise, dass wir es vermutlich noch lange nicht mit dem letzten Schritt zu tun haben. Deshalb braucht es hier eine transparente Kommunikation aller Beteiligten. Zweitens kostet das Projekt insgesamt enorm viel Geld: 10 Milliarden Franken für die Planungs- und die Betriebskosten. Die Fusionsforschung ist auch teuer für die Schweiz: Wir investieren pro Jahr 8 Millionen Franken, sicher einmal über sieben Jahre; das sind also 56 Millionen Franken. Dann wissen natürlich alle Beteiligten, dass das Projekt über die sieben Jahre hinaus weitere Kosten verursachen wird. Zudem hat die Schweiz den einmaligen Beitrag von 30 Millionen Franken an das Projekt ITER und das Programm Broader Approach gesprochen. Die Gelder sind gesprochen, und es ist auch heute nicht das Thema, wie viel Geld hier investiert werden soll. Es ist aber wichtig, dass wir uns der finanziellen Dimension des Vorhabens bewusst sind. Wir investieren hier enorm viel Geld in ein Projekt, dessen Erfolg zwar enorme Fortschritte bringen würde, dessen Erfolg aber noch alles andere als sicher ist. Diese Tatsache liegt selbstverständlich in der Natur der Forschung.

Wir Grünliberalen sind uns dessen bewusst und unterstützen das Projekt deshalb auch. Wir Grünliberalen vertreten aber auch klar die Meinung, dass wir in Zukunft noch vermehrt eine Bereitschaft erwarten, in funktionierende erneuerbare Energien zu investieren. Hier wird nach wie vor gut und gerne über jede Million gestritten, obwohl bei den erneuerbaren Energien die Erfolge bereits heute deutlich auf dem Tisch liegen. Die Aussage in der Botschaft, dass die Kernfusion eine sichere, umweltfreundliche, ergiebige und

von geopolitischen Rahmenbedingungen unabhängige Energiequelle zu werden verspreche, diese vollmundigen und bisher unerfüllten Aussagen können in Bezug auf die erneuerbaren Energien bereits heute klar bejaht werden. Die erneuerbaren Energien bieten echte Wachstumschancen für die Schweizer Wirtschaft und tragen real und bereits heute zur Lösung der Energieprobleme bei.

Wir Grünliberalen werden, wenn auch mit Skepsis, der Vorlage zustimmen.

van Singer Christian (G, VD): Il y a quarante ans, quand je commençais mes études de physique, les professeurs disaient déjà: «La fusion nucléaire, c'est l'avenir. Avant l'an 2000, nous aurons les premières centrales à fusion nucléaire.» Il y a quarante ans de cela!

Madame Moser, ne croyez-vous pas qu'on est dans une impasse, qu'on gaspille de l'argent? Et je vous demande combien de décennies encore on va payer des dizaines de millions de francs pour un projet qui n'a malheureusement pas d'avenir.

Moser Tiana Angelina (CEg, ZH): Ich habe bereits dargelegt, dass wir grosse Skepsis haben, wann und ob das Projekt zum Erfolg führen wird. Wir sind aber klar der Meinung, dass es sich lohnt, hier weiter zu investieren und daran zu glauben. Aber wir brauchen eine umfassende Sichtweise.

Gadient Brigitta M. (BD, GR): Die BDP-Fraktion wird auf diese Vorlage eintreten und ihr auch zustimmen.

ITER ist nicht nur ein faszinierendes Projekt, sondern liegt auch im ausgewiesenen Interesse des Forschungs- und Wirtschaftsstandortes Schweiz. Bereits seit 1978 – wir haben es gehört – ist unser Land an den Abkommen zur Erforschung und Entwicklung der Fusionsenergie beteiligt. In Zukunft wird ITER den Schwerpunkt dieser Zusammenarbeit bilden, einer bisher erfolgreichen Zusammenarbeit, die von steten Fortschritten geprägt war. Die Fusionsforschung bietet einerseits Perspektiven von der experimentellen Kernfusion hin zu einer Energieproduktion, die im Vergleich zu den heutigen Energieträgern sehr grosse Vorteile hätte. Man verspricht sich davon sichere, umweltfreundliche und ergiebige Energiequellen, die zudem auch von geopolitischen Rahmenbedingungen unabhängig wären. Aber auch wenn dies ungewisse Aussichten sind, befinden sich andererseits die Forschung und die technologische Entwicklung, die Innovationspotenziale von ITER auf höchstem Niveau. Die Mitgliedschaft der Schweiz und damit auch die volle Mitsprache unseres Landes an diesem Unternehmen ist deshalb für unsere Wissenschaft so oder so von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Der Finanzierung haben wir im Übrigen ja bereits zugestimmt. Es geht jetzt noch darum, die etwas spezielle Form eines Briefwechsels zu genehmigen, damit die rechtliche Grundlage völlig klar ist.

Namens der BDP-Fraktion bitte ich Sie deshalb, diese Vorlage gutzuheissen.

Steiert Jean-François (S, FR): Die SP-Fraktion stimmt der Schweizer Beteiligung am Forschungsprojekt ITER zu.

Sie teilt zwar die positivistisch formulierte und an ein Gläubersbekenntnis mahnende Einschätzung des ETH-Bereichs nicht, wonach nur die kontrollierte Kernfusion nach dem Vorbild der Sonne den Energiebedarf auf eine umweltverträgliche Weise decken könne, wie in einer Broschüre des ETH-Bereichs steht. Unwissenschaftliche und metaphysische Behauptungen dieser Art sind der Seriosität und dem zu Recht guten internationalen Ruf der ETH nicht zuträglich.

Parallèlement, nous n'avons pas plus de croyance dans les actes de foi inverses qui condamnent une technologie au potentiel ouvert – dans les deux sens, de 0 à 100; personne ne peut dire aujourd'hui où se situe son potentiel –, avant même d'avoir laissé la recherche aboutir. L'attitude extrémiste dans un sens comme dans l'autre est fondamentalement contraire aux intérêts de la recherche et de la politique de la recherche dans notre pays.

Trotzdem und gerade weil sowohl das künftige Produktionspotenzial der Kernfusion wie ihre möglichen Risiken im Gegensatz zur ökonomisch und ökologisch überholten Kernspaltung völlig offen sind, unterstützt die SP-Fraktion die weitere Beteiligung der Schweiz am Forschungsprojekt ITER, im Bewusstsein, dass der Return on Investment alles andere als gesichert ist. Aber gerade dies zählt ja zu den Merkmalen der Grundlagenforschung, sonst könnte auch ein Privater investieren.

Wir möchten in diesem Zusammenhang aber auch feststellen, dass die Grundlagenforschung im Bereich der erneuerbaren Energien wie die entsprechende angewandte Forschung in der Schweiz im Verhältnis zu den verschiedenen Formen der Kernenergieträger-Forschung nach wie vor stiefmütterlich behandelt werden. Für uns sind deshalb Projekte wie ITER langfristig nicht zumutbar, wenn sie sich nicht in eine Gesamtsicht über Forschungsprojekte im Energiebereich einreihen, bei der ein grösseres Gewicht auf Verfahren und Technologien im Zusammenhang mit allen Trägern erneuerbarer Energie gelegt wird.

In diesem Sinn und auch mit der Hoffnung auf eine ausgewogene Sichtweise sowohl des Bundesrates wie der zuständigen Forschungsinstitutionen unterstützen wir heute diese Vorlage zu ITER.

Rechsteiner Rudolf (S, BS): Seit vielen Jahrzehnten wird an der Kernfusion geforscht. Es gibt da einen Witz, der geht so: Wir wissen, dass es bis zum Erfolg der Kernfusion immer noch fünfzig Jahre geht, bis diese Technik funktioniert. Diese Frist ist nicht kleiner geworden, aber immer sicherer. Ich denke, was hier abläuft, sind Mechanismen des Forschungsapparates, die sich weitgehend selber steuern. Es ist weitgehend zweckfreie Forschung, weil diese Technik nie funktionieren wird, weil das Konzept einer zentralen Grossversorgung von einem Ort aus, von dem aus man ganze Kontinente versorgt, vollkommen überholt ist und weil die Technik, selbst wenn sie funktionieren würde, von niemandem gekauft würde, weil sie so teuer ist.

Das Schlimmste an dieser Forschung ist, dass sie den erneuerbaren Energien die Gelder weg nimmt. Wir haben einen säkularen Umbruch im Markt: Die erneuerbaren Energien, Wind und Sonne, wachsen jährlich mit 30 bis 60 Prozent, d. h., sie erobern den Markt. Wir brauchen diese Kernforschung überhaupt nicht mehr, sie hat sich selber überflüssig gemacht. Wo wir hingegen die Mittel bräuchten, das wäre im Bereich der erneuerbaren Energien, wo wir in der Schweiz wirklich gute Arbeiten haben. Dort fliesst aber weniger Geld, z. B. in die Solarzellenforschung, obwohl wir mit diesen Produkten bereits eine Milliarde Franken Umsatz machen, Umsatz vor allem im Export.

Deshalb erlauben Sie mir als Minderheit in der SP-Fraktion, dies hier zu sagen: Begraben wir dieses Milliardenprojekt Kernfusion. Es bringt nichts, es ist vorbei. Die Zeit wäre jetzt reif, andere Entscheide zu treffen.

Gilli Yvonne (G, SG): Die Grünen haben seinerzeit den Kredit für das Euratom-Programm abgelehnt. Heute diskutieren wir über die Umsetzung der Schweizer Beteiligung am ehrgeizigen, auch faszinierenden Programm zur Kernfusionsforschung, wovon Bau und Betrieb des experimentellen Fusionsreaktors ITER in Südfrankreich ein Bestandteil sind.

Die Grünen stehen diesem Forschungsprojekt sehr kritisch gegenüber. Eine Mehrheit von uns wird die Genehmigung dieser Verträge entsprechend konsequent ablehnen. Wir stehen mit unserer Haltung nicht alleine da; auch die europäischen Grünen lehnen die Kernfusionsforschung in der heutigen Form ab. Dabei ist die Vision, die Energie der Sonne auf die Erde zu holen, auch für uns faszinierend. Besser aber würden wir im Bereich der Nutzung der erneuerbaren Energie mehr in die Erforschung der Sonne am Himmel und deren Energienutzung investieren. Noch steht es in den Sternen, ob uns durch Kernfusion gewonnene Energie je zur kommerziellen Nutzung zur Verfügung stehen wird. Ebenfalls in den Sternen steht, wann dies der Fall sein wird und wie hoch der Preis dafür ist. 16 Milliarden Franken, das ist



eine von einem ETH-Professor im letzten Jahr geäusserte Schätzung, 16 Milliarden Franken, das ist der Preis der Energiemenge, den die Welt heute in einem Tag verbraucht! Dieses Parlament hat 2006 dem Kredit für die Beteiligung am globalen Kernfusionsprojekt zugestimmt. Es ist deshalb aus dieser Sicht folgerichtig und logisch, dass der damalige Beschluss auf Vertragsebene umgesetzt wird.

Die ersten Schritte dazu sind eingeleitet. Was es noch braucht, ist unsere formale Genehmigung. Für die Schweiz geht es um die organisatorische Integration in das Projekt ITER, welche die Beteiligung von Schweizer Forschern erlaubt, und es geht um das Begleitprogramm, das neben dem Bau des experimentellen Fusionsreaktors in einem zweiten Schritt auch die Voraussetzungen für die kommerzielle Nutzung schaffen sollte.

Für uns bleiben im Bereich der Kernfusionsforschung, so, wie sich die Schweiz heute beteiligen will, wichtige Fragen unbeantwortet: Ist es sinnvoll, ein experimentelles und elitäres Projekt von dieser Grössenordnung, ja vielleicht ein megalomanes Projekt, umzusetzen und gleichzeitig für die Förderung und Gewinnung erneuerbarer Energie und für die Steigerung der Energieeffizienz und die angewandte Forschung in diesen Gebieten im Vergleich dazu nur Brosamen aufzuwenden? Bräuchte dieses Grossprojekt von fast unvorstellbarer Dimension, das Grosskapital von globalen Playern benötigt und deshalb auch ein finanzielles Grossrisiko darstellt, nicht auch neue Strategien zur Risikoeinschätzung und -bewältigung? Bräuchte es dazu nicht einen gesellschaftlich-philosophischen Diskurs und eine wissenschaftliche Diskussion, die über die eingeweihten Fachkreise hinausgehen?

Als Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise werden wir auch in der Schweiz den Gürtel enger schnallen müssen. Es stellen sich deshalb auch Fragen zur unmittelbaren Effizienz der hier eingesetzten Mittel, zu einem entsprechenden Reporting und zu den Konsequenzen der zu erwartenden Kostenüberschreitungen, die alles andere als transparent kommuniziert werden.

Ich möchte auch anmerken, dass ich einigermassen überrascht bin, wie spärlich und wenig kritisch dieses Geschäft beleuchtet wird.

Ich wünsche mir in Zukunft kritische Fragen, die in der nötigen Tiefe diskutiert werden.

Die Grünen empfehlen Ihnen in der Mehrheit, in Übereinstimmung mit der Haltung der europäischen Grünen, die vorliegenden Verträge nicht zu genehmigen und in diesem Sinn ein Zeichen für den Ausstieg der Schweiz aus dem Euratom-Vertrag zu setzen. Dieser Ausstieg wäre auf 2011 möglich, der Vertrag müsste ein Jahr vor Ablauf gekündigt werden. Für die Fusionstechnologie werden international, aber auch in der Schweiz, beträchtliche Steuermittel eingesetzt, während immer noch ungenügend in die Förderung erneuerbarer Energien und in die Steigerung der Energieeffizienz investiert wird.

Wir können uns mit einer derart einseitigen und unausgewogenen Technologieförderung nicht einverstanden erklären und hinterfragen diese auch aus demokratischen und wirtschaftlichen Überlegungen heraus. Die Chancen einer kommerziellen Nutzung der Kernfusionsenergie stehen in keinem Verhältnis zu den Chancen der kommerziellen Nutzung erneuerbarer Energien und Technologien zur Steigerung der Energieeffizienz. Wir erachten diesen Sachverhalt als eigentliche Verzerrung bei den Investitionen in verschiedene Technologien und machen auch darauf aufmerksam, dass aus der Kernfusionsforschung eine relativ geringe dezentrale Wertschöpfung hier in der Schweiz, vor Ort, bei den Leuten generiert wird.

Eine hochzentralisierte, teure und hochkomplexe Energiegewinnung birgt nicht nur das Risiko von Störfällen mit ungeahnten energie- und finanzpolitischen Folgen, sie stellt auch ein Sicherheitsrisiko im Hinblick auf kriegerische Auseinandersetzungen und/oder Terrorismus dar. Solche Anlagen werden in Zukunft Klumpenrisiken darstellen, wie wir sie heute im Finanzsektor haben, deren Dimensionen wir erst zu ahnen beginnen. Notabene investieren die USA im Be-

reich der Kernfusionsenergie Milliarden von Dollars in die militärische Forschung, deren Ziele wohl nicht weiter erläutert werden müssen.

Trotz aller Kritik und trotz einer Empfehlung auf Ablehnung dieses Projektes respektive der Beteiligung der Schweiz möchte ich mit einer positiven Würdigung der Schweizer Forschenden abschliessen, denen es bisher gelungen ist, in der internationalen Forschung Spitzenpositionen zu belegen. Ich möchte auch positiv würdigen, dass nicht zuletzt durch die Schweizer Forschung im Umfeld der Kernfusion so quasi als Nebenprodukt natürlich auch laufend Erkenntnisse gewonnen werden, die bereits angewandt und industriell genutzt werden können.

Pfister Theophil (V, SG): Es geht beim Geschäft zum Projekt ITER, das wurde schon erwähnt, um die Weiterführung der Beteiligung an diesem Forschungsprojekt, das als Ziel einen sicheren Fusionsreaktor hat, einen Reaktor ohne die Nachteile der heutigen Kernkraftwerke. Es geht um Energieforschung; sie hilft – wenn es zur Serienreife kommen sollte –, grosse Probleme und Ängste in der Zukunft zu vermeiden. Dass diese aufwendige Stufe der Forschung kaum mehr im nationalen Rahmen bewältigt werden kann, ist verständlich. Für ein Land, das seinen Erfolg, seinen Lebensstandard und vieles mehr der Technik zu verdanken hat, ist die Beherrschung neuer Techniken und Systeme eine unverzichtbare Aufgabe. Gerade die sichere Verfügbarkeit kostengünstiger Energie stellt den Motor vieler erfolgreicher Vorhaben dar. Energie ist und bleibt die treibende Kraft unseres Wirtschafts.

Warum müssen wir heute über das Projekt ITER abstimmen? Wäre das Projekt im europäischen Rahmen realisierbar, dann hätten die bisherigen Beschlüsse genügt. Die Ausweitung des Rahmens der Forschungsteilnehmer auf aussereuropäische Staaten wie China, Japan, Russland, Korea, Indien und die Vereinigten Staaten ist positiv. Damit können die vorgesehenen 7,5 Milliarden Franken an Entwicklungskosten auf viele und starke Länder verteilt werden. Den Nutzen haben alle, insbesondere aber die hochentwickelten Länder, die heute schon einen höheren Energieverbrauch aufweisen.

Es stellt sich die Frage, ob ein Land wie die Schweiz auch abseits stehen könnte oder sollte. Für die SVP ist das keine sinnvolle Option, auch wenn die Resultate dieser Entwicklung noch nicht gesichert sind und der Einsatz solcher Energieanlagen möglicherweise erst bei einer kommenden Generation erfolgreich ist. Es ist für eine gesicherte Zukunft unseres Landes wichtig, mehrere Optionen zu haben. Dazu gehört auch die Kernfusion.

Es ist in der Kommission nicht darum gegangen, die Vertragsinhalte im Detail neu zu bestimmen. Der Vertrag fußt auf zwei ausgearbeiteten Briefwechseln und ist bis zur Genehmigung durch die Räte provisorisch in Kraft. Die Beurteilung in der Kommission geht dahin, dass dieser Vertrag – trotz einigen kuriosen Bestimmungen – insgesamt vorteilhaft ist.

Die SVP-Faktion wird dem Bundesbeschluss zur Schweizer Teilnahme am Fusionsforschungsprojekt ITER zustimmen.

Noser Ruedi (RL, ZH): Politik ist ja sehr oft die Kunst, den Menschen klarzumachen, dass die eigene Meinung die richtige ist. Wissenschaft definiert sich etwas anders. Mit Aristoteles könnte man sagen: Der Beginn aller Wissenschaft ist das Erstaunen, dass die Dinge sind, wie sie sind.

Über was diskutieren wir heute? Wir diskutieren über die Kernfusion. Was ist das? Dabei wird im Prinzip Energie gewonnen, analog zur Energie, die in der Sonne entsteht. Wir sprechen also über Sonnenenergie. Atome von kleinem Gewicht – Deuterium und Tritium – werden fusioniert und unter hohem Druck zu Helium umgewandelt. Das ist das Prinzip, das es zu erforschen gilt.

Nun wurde von grüner und teilweise von linker Seite gesagt, dass diese Forschung sehr unnötig und sehr unsicher sei. Bitte bedenken Sie doch einmal, was Forschung ist. Bei der Forschung ist das Ziel in Gottes Namen immer unbekannt.

Wäre es bekannt, wäre es Entwicklung. Herr Rechsteiner, es geht überhaupt nicht darum, ob das in fünfzig Jahren Realität wird oder nicht, sondern es geht darum, dass wir nachher mehr wissen, es geht um Grundlagenforschung. Bitte bedenken Sie doch einmal, wie viele sogenannte Abfallprodukte in den letzten paar Jahren aus diesem Wissen entstanden sind. Gehen Sie einmal ins Cern, gehen Sie in andere physikalische Labors, oder gehen Sie in Betriebe der Nuklearforschung, und schauen Sie, was entstanden ist. Ich glaube, man darf mit Fug und Recht sagen, dass es die heutige Radiologietechnologie ohne Nuklearforschung nicht gäbe. Es gibt also auch Abfallprodukte.

Die Frage ist: Wollen wir wissen, oder wollen wir nicht wissen? Ich denke, in der Schweiz müssen wir uns klar dafür entscheiden, dass wir wissen wollen. In der Physik haben wir einen hervorragenden Ruf; es gibt hervorragende Institute, die hier mitarbeiten, und ich bin sicher, dass das Pay-back für die Schweiz enorm sein wird. Es wurde von Kosten gesprochen. Aber: Sind es Kosten, oder sind es Investitionen in Wissen?

Meiner Ansicht nach ist die Antwort klar: Es sind Investitionen in Wissen.

Bitte unterstützen Sie diesen Staatsvertrag, und helfen Sie, dass wir in Zukunft mehr wissen.

Couchepin Pascal, conseiller fédéral: Après ce débat de haut niveau, l'intervention de Monsieur Noser nous a rappelé quelques principes de physique. Je pense qu'ils ne sont pas contestés par d'autres physiciens. C'est peut-être un peu simplifié, mais c'est certainement intéressant pour ce débat qui a apporté beaucoup de choses.

Le Conseil fédéral a simplement à redire qu'il veut continuer l'effort qui a été entrepris au cours de ces dernières années pour essayer de maîtriser cette technologie. Monsieur Neirynck l'a dit au départ, essayer de maîtriser des technologies ne signifie pas que l'on aboutira au résultat espéré, mais personne ne peut dire si longtemps à l'avance si ce sera positif ou non. Ce que l'on peut savoir par contre, c'est que le chemin pour y arriver apportera beaucoup de connaissances nouvelles importantes sur la supraconductivité, qu'il conduira à produire d'autres résultats en physique des plasmas, sur les matériaux, et en matière de coordination d'un projet international comme celui-là. Beaucoup de produits annexes à l'objectif seront atteints au cours des années à venir.

Le projet ITER est un projet européen, plus japonais, plus américain, plus, je crois aussi, chinois et coréen. L'Europe veut être leader dans ce domaine; aussi Euratom a-t-elle créé l'organisation nommée «Fusion for Energy» qui est basée à Barcelone et qui est une organisation qui compte actuellement 120 personnes. L'adhésion de la Suisse à cette organisation permettra à l'industrie suisse de participer aux appels d'offres du projet ITER, «Approche élargie». La Suisse n'est pas membre d'Euratom, mais nous collaborons étroitement avec le programme européen de recherche sur la fusion, et cela en vertu de l'accord-cadre entre la Suisse et Euratom, approuvé en 1979 par le Parlement suisse. Cette coopération avec Euratom permet à la Suisse d'adhérer à «Fusion for Energy», comme elle l'avait fait précédemment pour le projet JET (Joint European Torus), projet qui avait également été approuvé par le Parlement, en même temps que l'accord-cadre de 1979.

Aujourd'hui, il s'agit de concrétiser cette architecture de collaboration. Le premier accord règle l'adhésion de la Suisse à «Fusion for Energy». Il permet à la Suisse de jouir des mêmes droits que les 27 membres de l'Union européenne.

Pourquoi y a-t-il un deuxième échange de lettres? Le projet ITER est fondé sur un accord-cadre entre les sept partenaires du projet. La Suisse, en tant que partenaire d'Euratom, est mentionnée dans cet accord-cadre comme participant à part entière à la contribution européenne à ITER. Le deuxième échange de lettres entre la Suisse et Euratom prévoit l'extension à la Suisse des dispositions prévues dans cet accord-cadre, ainsi que de celles prévues dans l'accord-

cadre bilatéral relatif à l'«Approche élargie» entre Euratom et le Japon.

Dans cet esprit, nous vous demandons d'approuver ces échanges de lettres.

La discussion qui a eu lieu ce matin, notamment avec les opposants qui proviennent des rangs des Verts ou de la minorité socialiste, a débouché sur une opposition qui tient plus à une attitude philosophique qu'à une attitude pratique. Même si l'on investissait des montants extraordinaires dans d'autres domaines, je crois qu'il serait nécessaire de continuer des recherches dans la physique des plasmas et dans les créneaux qui sont ceux dont nous nous rapprocherons avec le projet ITER. Je ne crois pas qu'il y ait opposition entre les deux; il y a complémentarité: le génie humain doit se développer dans le secteur qui est central pour ITER et également se déployer dans le domaine des énergies alternatives au sens restreint du terme, qui a été évoqué par plusieurs opposants.

Aujourd'hui, en disant oui à ce projet, on ne dit pas non à la recherche dans d'autres domaines. On dit simplement oui à un secteur de recherche qui est prometteur, sinon pour le résultat qu'on espère obtenir finalement, du moins pour le chemin qui y conduit.

Je vous remercie de soutenir le projet du Conseil fédéral, et par là la majorité de la commission.

Neirynck Jacques (CEg, VD), pour la commission: Je voudrais tout d'abord souligner que nous ne discutons pas d'un détail. Le seul problème sérieux de la Suisse est son approvisionnement en énergie. A ce titre, il faudra tirer sur toutes les ficelles. Il faudra des mesures d'économie, il faudra développer le renouvelable, mais il faudra aussi assurer la transition, et l'énergie de fission est une des possibilités pour assurer cette transition. Nous ne pouvons pas faire l'impasse là-dessus et, comme certains l'ont fait, opposer stérilement une voie à une autre. Il faudra les prendre toutes.

Je voudrais en venir maintenant au scepticisme dont ont fait preuve un certain nombre d'orateurs. Oui, tous les cinquante ans on nous annonce que l'énergie de fusion sera au point dans cinquante ans. Je voudrais poser une question aux gens qui sont dans cette assemblée: savez-vous combien de temps il a fallu pour mettre au point la machine à vapeur? La possibilité théorique a été découverte par Héron d'Alexandrie au Ier siècle de notre ère, mais la réalisation pratique est l'oeuvre de James Watt au XVIIIe siècle. Donc, la recherche nécessite beaucoup de patience, et l'on ne peut jamais prédire ce qui va se passer.

Je prends un autre exemple, personnel celui-ci: quand je suis arrivé en 1972 à l'Ecole polytechnique fédérale, le président m'a demandé de créer une commission pour lutter contre les ordinateurs personnels qui n'avaient manifestement aucun avenir. Il s'est donc trompé et je n'ai pas dirigé cette commission.

Nous ne savons donc pas ce qui va se passer. Dire, comme le prétend Monsieur van Singer, qu'il n'y a pas d'avenir, c'est prendre la position opposée à celle de ceux qui disent qu'il y a un avenir. Nous nous trouvons devant une proposition indécidable. Cependant, nous sommes embarqués et nous devons prendre une décision. Dans ce cas-là, dans le doute, dans l'incertitude, la règle en matière de recherche ne consiste pas à dire: «Dans le doute, abstiens-toi» mais: «Dans le doute, explore ce doute», comme l'a fort bien dit Monsieur Noser.

Quant à prétendre qu'il faut se serrer la ceinture parce que nous sommes dans une crise économique, je dirai que c'est le moment idéal pour investir dans la formation, dans la recherche et dans la culture.

Enfin, dernier argument, je dirai que nous ne sommes pas seuls. Nous occupons un petit strapontin à l'intérieur d'Euratom alors qu'un pays comme la Corée, qui nous est comparable, est un participant à temps plein. Alors voulons-nous, oui ou non, rester un pays développé techniquement en courant les risques que la recherche implique?

